

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

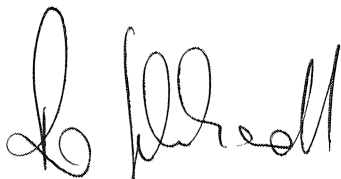
Thema: Gesetzliche Berichtspflicht des Innenministers über anlassbezogene mobile automatisierte Kennzeichenerfassung gegenüber dem Landtag rechtzeitig und vollständig erfüllen

**Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

gegenüber dem Staatsminister des Innern darauf hinzuwirken, dass dieser rechtzeitig und vollständig seiner gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern des Landtages nachkommt und dazu den von ihm gemäß § 19a Abs. 5 SächsPolG dem Landtag zu erstattenden Bericht über die Anzahl der Einsätze technischer Mittel nach § 19a Abs. 1 SächsPolG und deren Ergebnisse für das Jahr 2013 dem Landtag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014 vorlegt und zuleitet.

Begründung:

Mit Einführung der von Fraktion DIE LINKE von Anfang an abgelehnten und nach wie vor kritisierten neuen polizeilichen Befugnis zur anlassbezogenen mobilen automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung im Jahre 2011 durch die Regelung des § 19a des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) wurde der Polizeivollzugsdienst u.a. ermächtigt, durch den Einsatz technischer Mittel zur mobilen automatisierten Kennzeichenerkennung Kraftfahrzeugkennzeichen sofort und unmittelbar mit polizeilichen Datenbeständen automatisiert abzugleichen. Dazu wurde mit der Bestimmung des § 19a Abs. 5 SächsPolG eine jährliche gesetzliche Berichtspflicht des Staatsministers des Innern gegenüber dem Landtag „über die Anzahl der Einsätze technischer Mittel nach Absatz 1 und deren Ergebnisse“ normiert.



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- b.w.-

Dresden, den 10. November 2014

Eingegangen am: 1 0. Nov. 2014

Ausgegeben am: 1 0. Nov. 2014

Diese gesetzliche Berichtspflicht als Grundlage der Gewährleistung einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle trägt insbesondere den von der automatisierten Kfz-Kennzeichenüberwachung ausgehenden Eingriffen, möglichen Gefährdungen und Verletzungen des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung unmittelbar Rechnung, die sich für den Einzelnen, insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung, aus (dieser) informationsbezogenen Maßnahmen ergeben (vgl. BVerfG 65, 1 <42>; 113, 29 <46>; 115, 166 <188>; 115, 320 <341f.>).

Eine weitere Besonderheit des Eingriffspotentials von derartigen Maßnahmen der elektronischen Datenverarbeitung liegt in der Menge der dabei verarbeitbaren Daten, die auf konventionellem Wege gar nicht bewältigt werden könnte. Der mit solchen technischen Möglichkeiten einhergehenden gesteigerten Gefährdungslage entspricht der hierauf bezogene Grundrechtsschutz (vgl. BVerfG 65, 1 <42>; 113, 29 <45 f.>; 115, 320 <342>). Auch dann, wenn die Erfassung eines größeren Datenbestandes letztlich nur Mittel zum Zweck für eine weitere Verkleinerung der Treffermenge ist, kann bereits in der Informationserhebung ein Eingriff liegen, soweit sie die Informationen für die Behörden verfügbar macht und die Basis für einen nachfolgenden Abgleich mit Suchkriterien bildet (vgl. BVerfG 100, 313 <366 mit 337, 380>; 115, 320 <342>).

Aus den vorgenannten Gründen ist die Ausübung einer wirksamen und zeitnahen parlamentarischen Kontrolle über die Praxis und die Ergebnisse der anlassbezogenen mobilen automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung durch den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen von maßgeblicher Bedeutung.

Angesichts der Tatsache, dass der Staatsminister des Inneren der gemäß § 19a Abs. 5 SächsPolG bestimmten gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber dem Landtag für das Jahr 2013 bislang nicht nachgekommen ist, steht die Staatsregierung in der Pflicht, auf den Innenminister dahingehend hinzuwirken, dass dieser unverzüglich und vollständig seine Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern des Landtages erfüllt.